

## Zweite Verordnung zur Änderung der Unterbringungsgebührenordnung

Vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### Artikel 1

Die Unterbringungsgebührenordnung vom 16. Juli 2024 (GVBl. S. 488), die durch Verordnung vom 17. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Unterbringung wird in der Regel befristet und kann unter Auflagen, Bedingungen und Vorbehalten erfolgen.

(3) Unterkünfte im Sinne dieser Verordnung sind alle Gebäude, mobilen Unterkünfte, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten, die vom Land Berlin im Interesse der Allgemeinheit unterhalten werden und dem Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von Personen zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit gewidmet sind.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Unterkunftsplatzes und endet mit dem tatsächlichen Auszug aus Unterkünften im Geltungsbereich dieser Gebührenordnung.“
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Dieser kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“
  - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Bei einem Umzug von einer Unterkunft in eine andere wird der Tag des Umzugs bei der Bemessung der Gebühr nicht für die bis dahin bewohnte Unterkunft berücksichtigt.“
3. Die Anlage zu § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „763“ durch die Angabe „855“ und das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. Eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 342 Euro ist auf Antrag festzusetzen bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person oder je Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Absatz 3 und 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder je Haushaltsgemeinschaft im Sinne des

§ 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, welches zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegt:

- a) bei einer Person: 905 Euro und 1 766 Euro,
- b) bei zwei Personen: 1 604 Euro und 3 122 Euro,
- c) bei drei Personen: 2 395 Euro und 4 804 Euro,
- d) bei vier Personen: 3 094 Euro und 6 130 Euro.

Für jede weitere Person in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft erhöht sich die untere Einkommensgrenze um jeweils 699 Euro und die obere Einkommensgrenze um jeweils 1 326 Euro.

Das zu berücksichtigende Einkommen umfasst alle positiven Einnahmen in Geld aus Erwerbstätigkeit sowie solche aus Vermietung und Verpachtung.

Die Ermäßigung setzt die Vorlage von Einkommensnachweisen bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Behörde voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung bei Vorliegen der Ermäßigungsgründe.

Von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden mit einer Bewilligung von Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder solcher der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke oder gleichartiger Organisationen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird auf Antrag unabhängig vom Einkommen nur die ermäßigte Gebühr erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage eines Nachweises über die Leistungsgewährung voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung bei Vorliegen der Ermäßigungsgründe.

Bei Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften von mehr als vier Personen, bei denen nur die ermäßigte Gebühr erhoben wird, wird für die fünfte sowie jede weitere Person keine Gebühr erhoben.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe  
Senatorin für Arbeit,  
Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und  
Antidiskriminierung